

39N - ÄRZTE

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Ausübung des in der Polizza angeführten ärztlichen Berufes und umfasst alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für diesen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

Bei Änderungen der Berufsberechtigung beim Versicherungsnehmer (des in der Polizza angeführten ärztlichen Berufes) besteht Versicherungsschutz nur nach Vereinbarung mit dem Versicherer.

2. Nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf
 - ÄSTHETISCH-CHIRURGISCHE Eingriffe ohne medizinische Indikation, insbesondere bei störenden Deformationen auch ohne funktionelle Behinderung im Bereich des gesamten Körpers sowie formgebenden Operationen in allen Körperregionen (z.B. Lidkorrektur, Facelifting, Gesichtsspannung, Faltenbehandlung, Unterspritzen, Peeling, Lipofilling, Laserbehandlung; Haartransplantation; Ohren-, Kinn-, Nasen-, Brustkorrektur, Narbenkorrektur; Körperformung durch Straffung, Fettabsaugung, Bauchdeckenplastik etc. sowie ähnliche schönheitsoperative Eingriffe)
 - Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Leiter einer Krankenanstalt bzw. einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit einer solchen bzw.
 - Anordnungen an Ärzte einer Krankenanstalt, wenn sich der Versicherungsnehmer zu der Krankenanstalt in einem Dienstverhältnis befindet oder er als ständig bestellter Konsiliararzt tätig ist.
 - Anordnungen, die der Versicherungsnehmer an das nichtärztliche Personal einer Krankenanstalt erteilt, sind jedoch auch ohne diese besondere Vereinbarung mitversichert.
3. Für die Innehabung und Verwendung von Radionukliden ist der Abschluss einer separaten Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) notwendig.
4. Für Schadensersatzverpflichtungen aus freiberuflichen Tätigkeiten, die keine Ordinationsstätte erfordern, sowie aus Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als der Versicherungsnehmer direkt vom Anspruchsteller oder nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 80/1965) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen wird.
5. Nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG erstreckt sich der Versicherungsschutz nach endgültiger Beendigung der Ausübung des in der Polizza angeführten ärztlichen Berufes („Nachdeckung“) auf
 - das „Erste Hilfe“- Risiko gemäß Abschnitt B, Ziff. 9, Pkt. 4, 2. Satz EHVB
 - Schadenersatzverpflichtungen für Schäden deren Ursache (Pflichtverletzung) in die Wirksamkeit des ursprünglichen Versicherungsvertrages fällt und die an den Versicherungsnehmer nach Beendigung seiner beruflichen Tätigkeit gestellt werden. Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe des letztgültigen Standes der Vertragsbestimmungen zum Zeitpunkt der Beendigung der ärztlichen Tätigkeit. Der Versicherer leistet für alle innerhalb der Nachdeckung eingetretenen Versicherungsfälle höchstens einmal die versicherte Pauschalversicherungssumme des Vertrages.

Als Obliegenheit im Sinne des Art. 6 VersVG wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen im Sinne des § 51 ÄrzteG mindestens 10 Jahre aufbewahrt und im Versicherungsfall dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Bei Tod des Versicherungsnehmers erlischt die Nachdeckung automatisch ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.